



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 63/2022
vom 12. Mai 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7577
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 2017 «zur Festlegung der gesetzgeberischen Anpassungen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes des Immobiliensteuervorabzugs durch die Region Brüssel-Hauptstadt», gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. April 2021, dessen Ausfertigung am 17. Mai 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 2017 zur Festlegung der gesetzgeberischen Anpassungen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes des Immobiliensteuervorabzugs durch die Region Brüssel-Hauptstadt insofern, als er vorsieht, dass die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug, der auf das Katastereinkommen von Immobilien oder Teilen davon, die ausschließlich als Orte für die öffentliche Ausübung eines Kultes einer anerkannten Religion oder des moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung benutzt werden, angewandt werden kann, nicht jene Immobilien oder Teile davon betrifft, die als Wohnung benutzt werden oder für eine solche Benutzung ausgestattet sind - zum Beispiel ein Pfarrhaus -, gegen Artikel 143 § 1 der Verfassung und Artikel 1ter des Sondergesetzes vom 16. Juni [zu lesen ist: Januar] 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen in Verbindung mit den Artikeln 174, 175 Absatz 2, 176 Absatz 2 und 177 Absatz 2 der Verfassung, indem er

. dem föderalen Gesetzgeber die Ausübung seiner Zuständigkeiten im Bereich der Finanzierung der anerkannten Kulte erschweren würde und

. dazu führen würde, über die Besteuerung einer Einkommensquelle – die als Pfarrhaus dienenden Immobilien – hinaus den Haushalt einer anderen Verwaltungseinheit des Staates - die Gemeinde -, der durch Einnahmen aus anderen Steuern gebildet wird, unmittelbar zu belasten und somit ihrer Haushaltautonomie Abbruch zu tun?

- Verstößt Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 2017 zur Festlegung der gesetzgeberischen Anpassungen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes des Immobiliensteuervorabzugs durch die Region Brüssel-Hauptstadt insofern, als er vorsieht, dass die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug, der auf das Katastereinkommen von Immobilien oder Teilen davon, die ausschließlich als Orte für die öffentliche Ausübung eines Kultes einer anerkannten Religion oder des moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung benutzt werden, angewandt werden kann, nicht jene Immobilien oder Teile davon betrifft, die als Wohnung benutzt werden oder für eine solche Benutzung ausgestattet sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 19, indem er hinsichtlich der Möglichkeiten zur Befreiung des Katastereinkommens der betreffenden Immobilien vom Immobiliensteuervorabzug einerseits die Immobilien, die ausschließlich als Orte für die öffentliche Ausübung eines Kultes einer anerkannten Religion oder des moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung benutzt werden und die den anderen Bedingungen entsprechen, die in der Bestimmung, die den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage bildet, festgelegt sind, und andererseits die Immobilien oder Teile davon, die als Wohnung benutzt werden oder für eine solche Benutzung ausgestattet sind und die als Amtssitz für den Diener des Kultes, der in der aufgrund dieser Bestimmung befreiten Immobilie sein Amt ausübt, dienen oder dazu bestimmt sind, unterschiedlich behandelt, obwohl die beiden Kategorien von Immobilien für die Ausübung des Kultes notwendig sind und direkt oder indirekt vom belgischen Staat ‘ subventioniert ’ werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 253 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992), ersetzt durch Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 2017 « zur Festlegung der gesetzgeberischen Anpassungen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes des Immobiliensteuervorabzugs durch die Region Brüssel-Hauptstadt », mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2018, bestimmt:

« Sur demande du contribuable, est exonéré du précompte immobilier, le revenu cadastral des biens immobiliers ou des parties de biens immobiliers qui remplissent les conditions cumulatives suivantes:

a) être utilisés exclusivement comme lieu où se pratique l'exercice public d'un culte d'une religion reconnue ou de l'assistance morale selon une conception philosophique non confessionnelle;

b) être accessibles au public;

c) être utilisés fréquemment pour des événements de culte ou d'assistance morale selon une conception philosophique non confessionnelle;

d) être gérés par un établissement local, reconnu par l'autorité compétente, chargée de la gestion du temporel du culte, ou par un établissement d'assistance morale du Conseil central laïque.

Ne sont pas visés par l'exonération mentionnée à l'alinéa précédent :

a) les biens immobiliers ou parties de biens immobiliers utilisés comme habitation, ou équipés pour une telle utilisation;

b) les salles de fête ou de réunion, à moins que ne soit apportée la preuve qu'il s'agit là du lieu principal d'exercice public du culte ou de l'assistance morale et que des événements de culte ou d'assistance morale s'y tiennent en moyenne au moins trois fois par semaine ».

B.2. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung, insofern sie vorsieht, dass die Befreiung des Katastereinkommens von Immobilien, die ausschließlich als Orte für die Ausübung eines Kultes einer anerkannten Religion oder des moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung benutzt werden, vom Immobiliensteuervorabzug nicht die Immobilien betrifft, die als Wohnung benutzt werden oder für eine solche Benutzung ausgestattet sind, mit dem Grundsatz der föderalen Loyalität (erste Vorabentscheidungsfrage) und mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit der Freiheit der Kulte (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.3. Die VoG « Uniprobel » beantragt beim Gerichtshof, die Vorabentscheidungsfragen umzuformulieren, um deren Gegenstand auf nicht vom vorlegenden Richter erwähnte Aspekte auszudehnen und in die Prüfung der Fragen mehrere Bestimmungen der Verfassung, die nicht vom vorlegenden Richter genannt werden, einzubeziehen.

Diesbezüglich legt die VoG « Unipobel » insbesondere dar, dass die Immobilie, deren Eigentümerin sie ist, nicht von einer mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes beauftragten, von der zuständigen Behörde anerkannten lokalen Einrichtung im Sinne von Artikel 253 § 2 Absatz 1 Buchstabe *d*) des EStGB 1992 verwaltet wird. Sie beantragt beim Gerichtshof, sich zur Verfassungsmäßigkeit dieser Bedingung zu äußern.

B.4. Die Parteien dürfen nicht die Tragweite der vom vorlegenden Richter gestellten Vorabentscheidungsfragen ändern oder ändern lassen. Führt der Antrag auf Umformulierung der Vorabentscheidungsfragen zu einer Änderung ihrer Tragweite, so kann ihm der Gerichtshof nicht stattgeben.

B.5.1. Offenbar hängt der von der VoG « Unipobel » gestellte Antrag auf Umformulierung teilweise mit der Frage zusammen, ob die Vorabentscheidungsfragen der Lösung der Streitsache dienlich sind.

B.5.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.5.3. Um eine Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug erhalten zu können, muss die betreffende Immobilie mehrere kumulative Bedingungen erfüllen, die in Artikel 253 § 2 Absatz 1 des EStGB 1992 aufgeführt sind. Zu diesen Bedingungen gehört das Erfordernis, dass die Immobilie von einer mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes beauftragten, von der zuständigen Behörde anerkannten lokalen Einrichtung oder einer Einrichtung des moralischen Beistands des Zentralen Freigeistigen Rats verwaltet werden muss (Artikel 253 § 2 Absatz 1 Buchstabe *d*)).

Die vom vorlegenden Richter gestellten Vorabentscheidungsfragen beziehen sich nicht auf dieses Erfordernis.

Da die in Artikel 253 § 2 Absatz 1 Buchstabe *d*) des EStGB 1992 vorgesehene Bedingung, wonach die Immobilie von einer mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes beauftragten, von der zuständigen Behörde anerkannten lokalen Einrichtung oder einer

Einrichtung des moralischen Beistands des Zentralen Freigeistigen Rats verwaltet werden muss, in der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache nach den Erklärungen der VoG « Uniprobél » selbst nicht erfüllt ist, kann diese in jedem Fall keine Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug erhalten, unabhängig von den Antworten, die der Gerichtshof auf die Vorabentscheidungsfragen geben könnte, die vom vorlegenden Richter über die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von der Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug für Immobilien, die als Wohnung benutzt werden oder für eine solche Benutzung ausgestattet sind, gestellt wurden.

Deshalb sind die Antworten auf die Vorabentscheidungsfragen offensichtlich nicht sachdienlich für die Lösung der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache.

B.6. Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Mai 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul